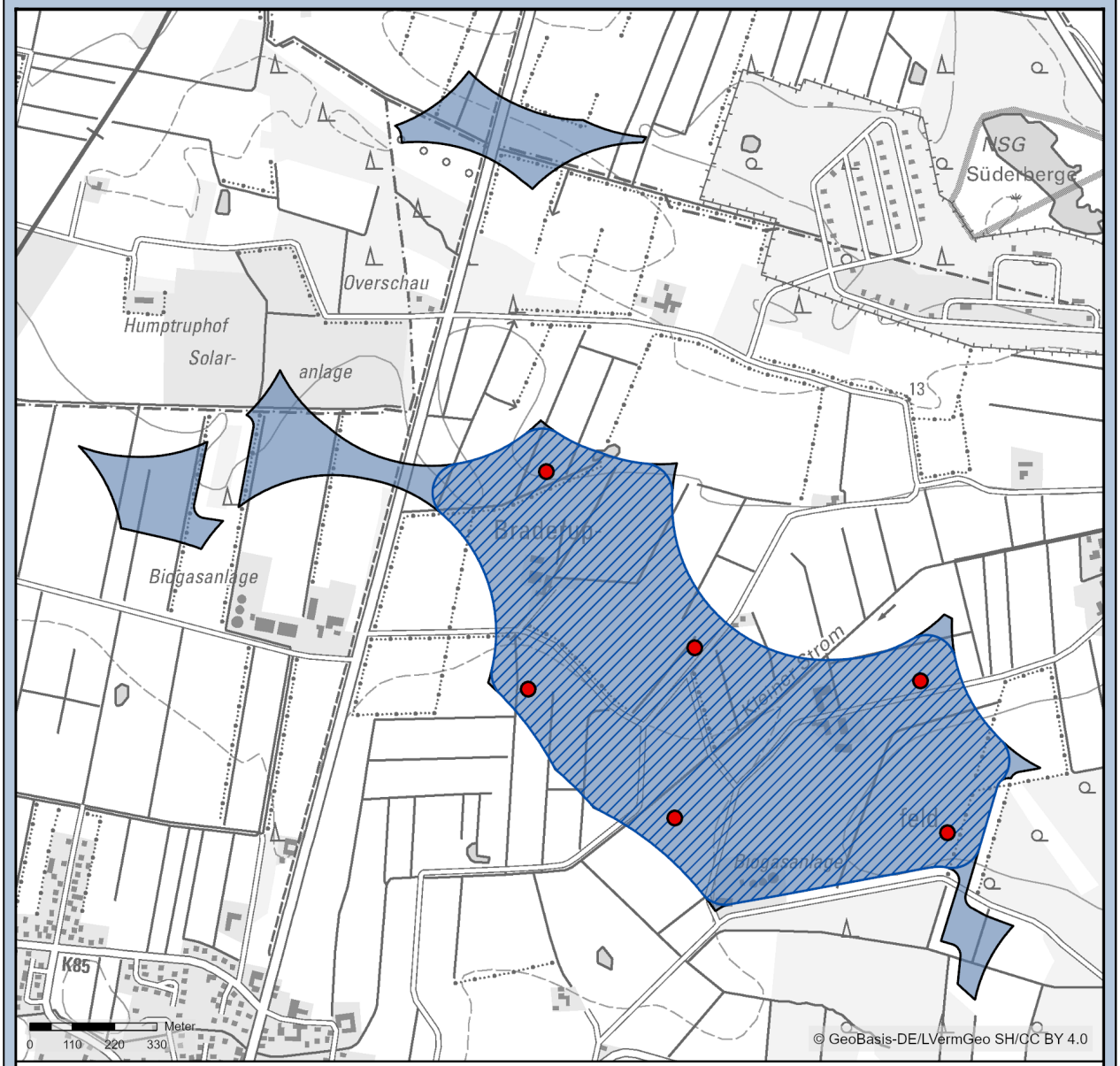
PR1_NFL_009
PR1_NFL_029
PR1_NFL_032
PR1_NFL_040
PR1_NFL_059
PR1_NFL_060
PR1_NFL_074
PR1_NFL_075
PR1_NFL_081
PR1_NFL_087
PR1_NFL_100

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_009 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Süderlügum; Humptrup; Braderup	**Stadt/Gemeinde:**	Braderup
Anzahl Teilgebiete:	3	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	117,5	**Größe (ha):**	94,4

Kartenausschnitt



Potenzialfläche

Potenzialfläche in der Umgebung

VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert

VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert

VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert

VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_009 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	24,5	ha	mittel	19,3	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	mittel	32,4	ha	mittel	29,2	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	2,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	1,7	ha	gering	0,8	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	8,4	ha	gering	6,8	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,3	ha	gering	1,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,1	ha	gering	0,1	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	5,5	ha	mittel	5,5	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,5	ha	gering	0,1	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	hoch	7,4	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

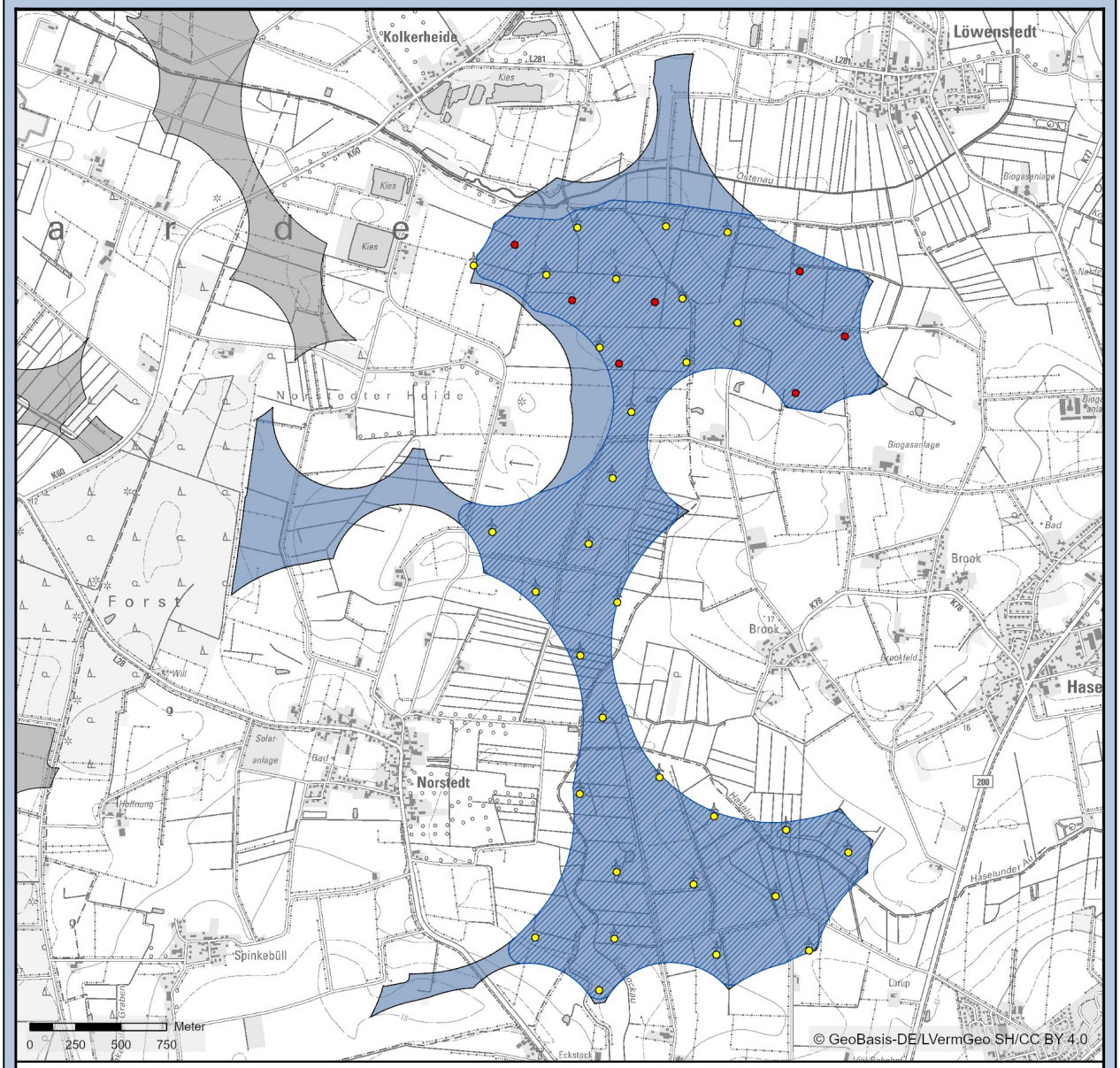
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Einzelne Bereiche weisen keine ausreichende Breite zur Aufnahme einer Referenzanlage auf und werden somit ausgespart; bereits in diesem Zuge wird ein potenzieller Konflikt mit bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs aufgelöst. Der nördliche Flächenteil in Alleinlage wird nicht übernommen. Dieser wird von der Bundesstraße 5 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Unter Berücksichtigung des Straßenraums verbleibt kein Raum für eine Windenergienutzung.
Gegenüber dem 2. Planentwurf entfällt zum 3. Planentwurf der erweiterte Schutzbereich von 200 Metern im 800-Meter-Umgebungsbereich um die Hauptortslage der Gemeinde Braderup. Hintergrund sind die zwischenzeitlich erfolgten Genehmigungen für 6 WEA, die als faktische Vorbelastung bewertet werden; in diesem Zuge entfällt der gesteigerte Schutzanspruch bezüglich der Ortslage Braderups und das Vorranggebiet vergrößert sich nach Südwesten.
Die beiden Flächenteile in Alleinlage westlich der Bundesstraße 5 entfallen, da diese nach der geometrischen Abrundung die Mindestgröße von 5 Hektar für Vorranggebiete im räumlichen Zusammenhang unterschreiten.
Die verbleibende Potenzialfläche wird teilweise durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen.
Die Wohnhäuser mit den Adressen Tweedtweg 4, Morgenweg 1 und Morgenweg 2 in der Gemeinde Braderup wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu ein Nachweis bezüglich des dauerhaften Entfalls der schützenswerten Nutzung vorliegt. Die Abgrenzung des ersten Planentwurfs wird insofern weiterhin beibehalten.
Die die Potenzialfläche mittig querende Achse des Biotopverbundsystems entlang des Kleinen Stroms wird als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für den Talraum entlang des Gewässers. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar.
Trotz des Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung hält es der Plangeber für zumutbar, einzelne Potenzialflächen(-teile) in der Region als Vorranggebiet zu übernehmen. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass bislang nur eine geringe Vorbelastung durch WEA besteht und durch Übernahme des Vorranggebiets nicht mit einer übermäßigen Umfassungswirkung zu rechnen ist. Darüber hinaus bewirkt die getroffene Abwägung bereits eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_029 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Löwenstedt; Norstedt; Viöl; Haselund	**Stadt/Gemeinde:**	Löwenstedt; Norstedt; Viöl; Haselund
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	519,5	**Größe (ha):**	410,9

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_029 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	201,7	ha	mittel	154,2	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	mittel	12,8	ha	mittel	12,7	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			hoch		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,9	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	70,1	ha	mittel	66,3	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	97,4	ha	mittel	54,5	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	5,5	ha	gering	5,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,2	ha	gering	0,2	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	48,1	ha	mittel	30,1	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	mittel	51,0	ha	gering	0,3	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	5,0	ha	gering	3,1	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	17,5	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat

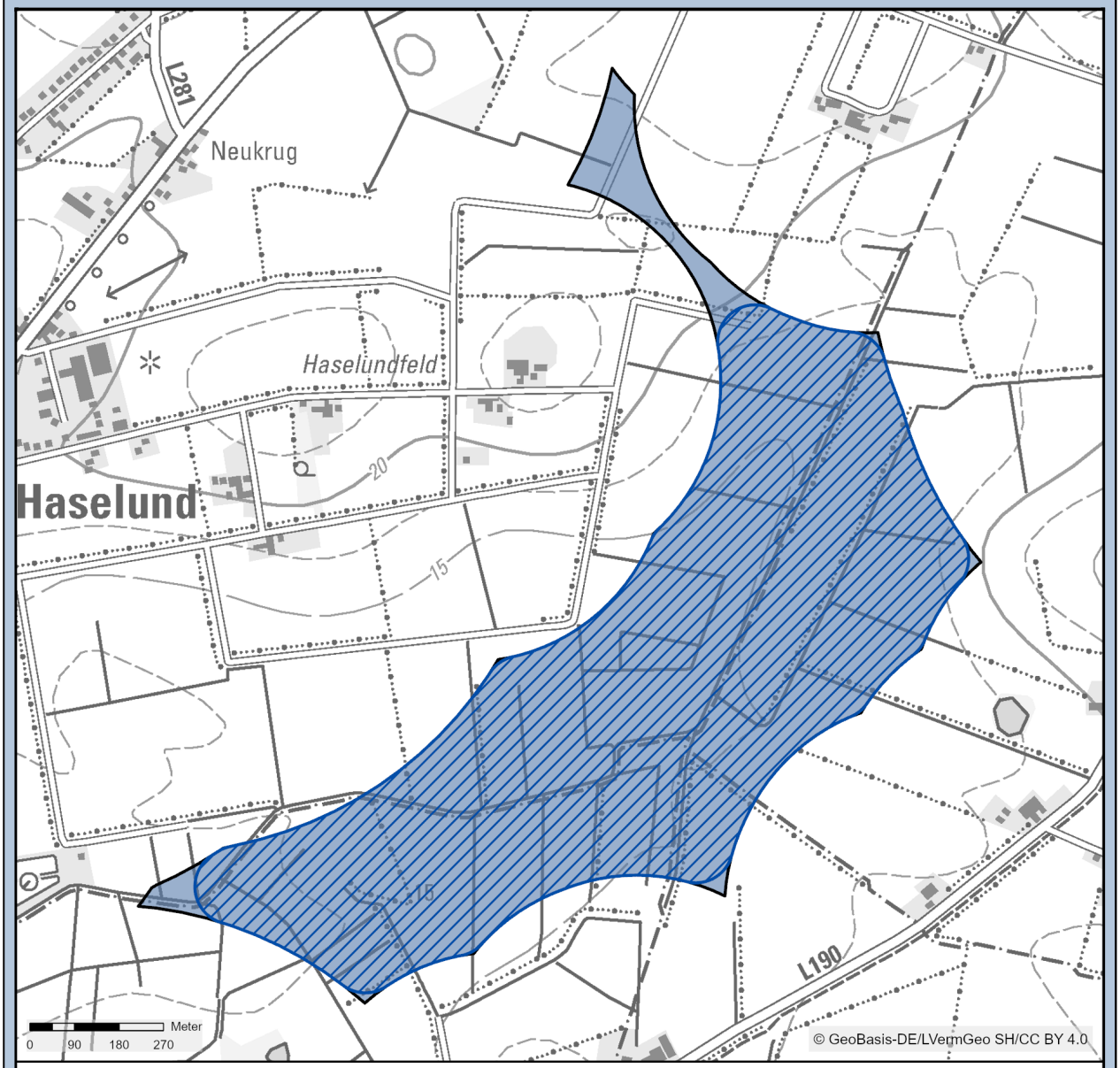
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung werden vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt, wodurch die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund werden die südwestlichen, westlichen und nördlichen, bisher unbebauten Flächenausläufer einschließlich der sichelförmigen Einkerbung im westlichen Bereich nicht übernommen. Gegen ihre Übernahme spricht auch die teilweise Überlagerung dieser Bereiche mit Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, welche aus Gründen der vorsorglichen Rohstoffsicherung sowie des Rohstoffabbaus von einer Windenergienutzung freigehalten werden sollen.
Für die Hauptortslage der Gemeinde Haselund wird im nordwestlichen Bereich ohne Vorbelastung durch bestehende WEA der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich die Fläche im östlichen Bereich geringfügig.
Hingegen wird für die Ortslagen der Gemeinden Löwenstedt, Kolkerheide, Norstedt, Viöl und für den Ortsteil Brook der Gemeinde Haselund sowie für den Ortsteil Kragelund der Gemeinde Viöl kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern im Anschluss an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA beziehungsweise aufgrund der bereits genehmigten WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender beziehungsweise langfristiger Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Für den Bereich Viöl Bahnhof stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Viöl gewerbliche Bauflächen dar. Zu dieser Gebietsdarstellung wird entsprechend der Schutzwürdigkeit ein Abstand von 400 Metern vorgesehen. Aus diesem Grund wird die übernommene Fläche im Überlagerungsbereich mit dem Umgebungsbereich um das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet der Gemeinde Viöl nicht reduziert.
Die im Norden die Potenzialfläche querende Achse des Biotopverbundsystems wird als nördliche Abgrenzung des übernommenen Vorranggebiets verwendet, da Bereiche des Biotopverbundsystems aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes von WEA freigehalten werden sollen. Einzig im Bereich einer bestehenden WEA sowie einer bereits genehmigten WEA wird die Abgrenzung des Vorranggebiets geringfügig in den Verlauf der Biotopverbundachse verschoben, damit die Anlagen inklusive ihrer Rotoren innerhalb des Vorranggebiets liegen. Hierdurch wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen beziehungsweise der langfristigen Nutzung von zu errichtenden Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen entsprochen. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang aufgrund der verhältnismäßig geringen Überlagerung durch die Übernahme als Vorranggebiet nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
Die Potenzialfläche wird von zwei Richtfunktrassen gequert. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesen angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Die Überlagerungsbereiche werden deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Auch aufgrund der bereits innerhalb der Korridore bestehenden WEA werden die Bereiche als Vorranggebiet übernommen. Zum dritten Planentwurf wird dabei auch der vormals freigehaltene Bereich im Nordosten übernommen; Hintergrund ist, dass im Zuge der genehmigten WEA in diesem Bereich von einer Vereinbarkeit einer Windenergienutzung mit dem bestehenden Schutzbelang ausgegangen wird.
Im nordwestlichen Bereich überlagert sich die Potenzialfläche mit Vorbehaltsgebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe gemäß der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I. Aus Gründen der vorsorglichen Rohstoffsicherung sowie des Rohstoffabbaus sollen Nutzungen, die den Abbau von Rohstoffen in diesen Gebieten behindern können, vermieden werden. Gleichwohl werden Überlagerungsbereiche eng um den Bestand an WEA herum ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da gemäß der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I eine Reduzierung des Vorbehaltsgebiets vollzogen worden ist, wodurch mögliche Nutzungskonflikte aufgelöst werden. Hierdurch können ebenfalls die potenziellen Konflikte mit Denkmalschutzbelangen verhindert werden. Der mittlere beziehungsweise südliche Bereich der Potenzialfläche wird durch eine großflächige Achse des Biotopverbundsystems überlagert. Im Gegensatz zur nördlichen Biotopverbundachse wird hier aufgrund der bereits innerhalb dieser Bereiche bestehenden WEA grundsätzlich angenommen, dass eine Vereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung besteht. Die Überlagerungsbereiche werden deshalb als Vorranggebiet übernommen. Darüber hinaus kann der Belang bei Repowering-Maßnahmen im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für den entlang der Biotopverbundachse verlaufenden Gewässertalraum.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_032 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Behrendorf; Sollwitt; Viöl; Haselund	**Stadt/Gemeinde:**	Behrendorf; Sollwitt; Viöl; Haselund
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	87,6	**Größe (ha):**	82,5

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_032 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	38,4	ha	hoch	34,8	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,5	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			hoch		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	87,6	ha	hoch	82,5	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	18,3	ha	mittel	16,2	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	24,2	ha	mittel	23,3	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	3,3	ha	gering	3,3	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	15,1	ha	mittel	14,3	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

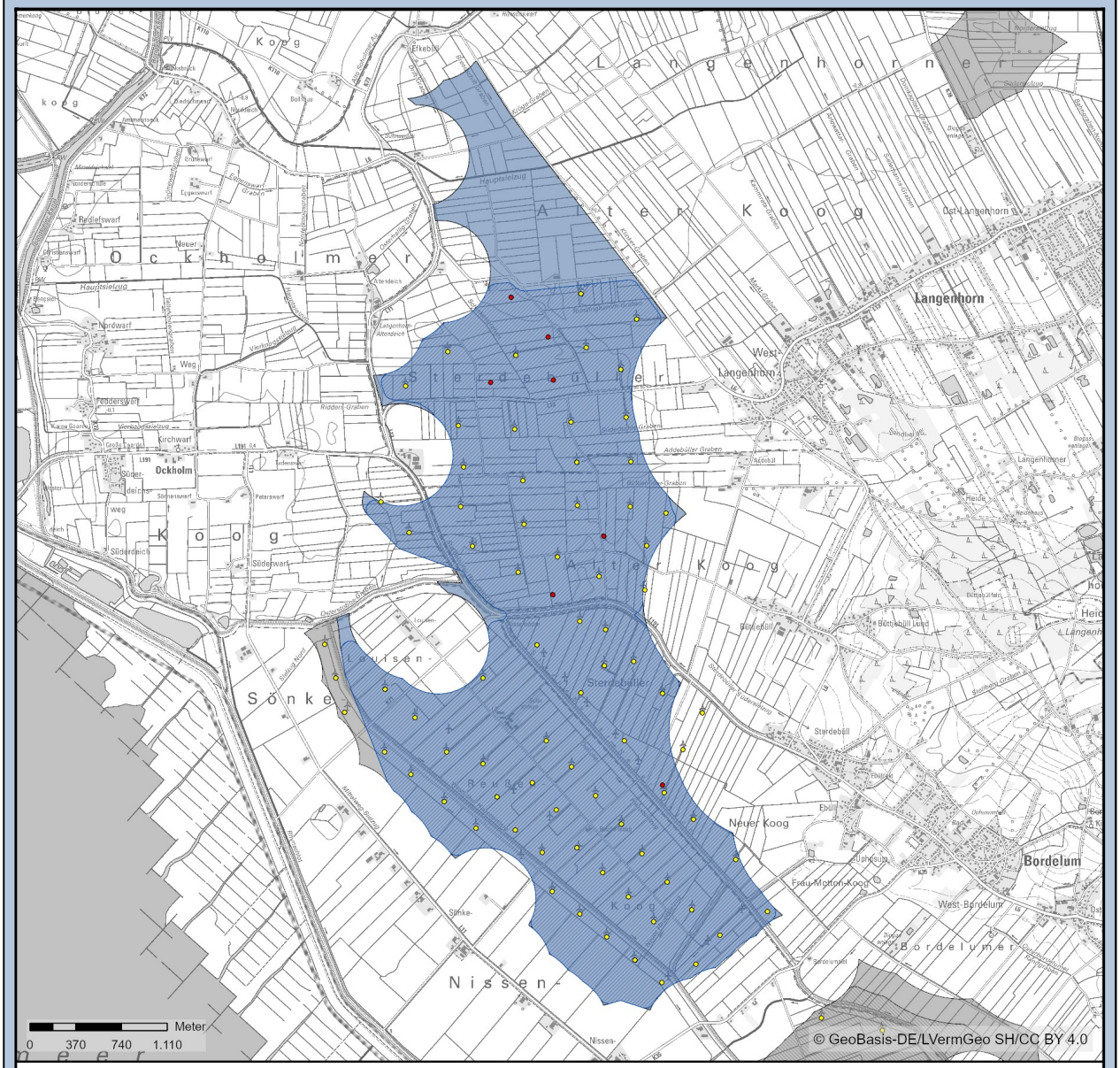
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird vollständig als Vorranggebiet Windenergie übernommen; die gegenüber dem zweiten Planentwurf vergrößerte Vorranggebietsfläche basiert dabei zentral auf in Kraft getretenen, gemeindlichen Planungen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sollwitt, die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Viöl sowie die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Haselund stellen innerhalb der Potenzialfläche Windenergiegebiete gemäß § 2 Absatz 1 WindBG dar. Im Zuge der Planungen haben gemeindliche Abwägungen der betroffenen Schutzbelange stattgefunden, die eine Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung darlegen. Dieser Auffassung schließt sich der Plangeber an, und die Fläche wird kongruent zu den genannten Bauleitplanungen als Vorranggebiet Windenergie übernommen.
Dabei wird für die Hauptortslagen der Gemeinden Haselund, Sollwitt und Viöl der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche entgegen dem zweiten Planentwurf nun nicht mehr um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Dies entspricht den Geltungsbereichen der genannten gemeindlichen Planungen. Das potenzielle Konfliktrisiko bezüglich einer Umfassungswirkung wird im Lichte der Bauleitplanungen als vertretbar angesehen.
Die die Potenzialfläche entlang des Verlaufs der Haselunder Au querende Achse des Biotopverbundsystems wird als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt gleichermaßen für den entlang des Gewässers verlaufenden Talraum, dessen Schutzzweck regelhaft nicht mit einer Windenergienutzung vereinbar ist.
Die Potenzialfläche wird vollständig durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen. Dies gilt auch für den die Potenzialfläche querenden Korridor einer Richtfunkstrecke. Da der Landesplanungsbehörde keine anderslautenden Informationen vorliegen, wird bei diesem angenommen, dass die Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung im Rahmen der konkretisierten Planungen der Anlagenstandorte im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sichergestellt werden kann. Der Überlagerungsbereich wird deshalb ebenfalls als Vorranggebiet übernommen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_040 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Langenhorn; Ockholm; Bordelum; Reußenköge	**Stadt/Gemeinde:**	Langenhorn; Ockholm; Bordelum; Reußenköge
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	1205,7	**Größe (ha):**	1051,0

Kartenausschnitt



- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_040 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	112,4	ha	mittel	109,6	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	hoch	34,3	ha	hoch	34,2	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			mittel		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	52,4	ha	mittel	33,9	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	34,9	ha	mittel	34,9	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	7,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	mittel	203,7	ha	mittel	193,7	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	222,2	ha	mittel	217,9	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	mittel	571,2	ha	mittel	453,8	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	30,6	ha	mittel	18,6	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	25,0	ha	mittel	22,3	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	117,7	ha	mittel	110,5	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind Mitteldeiche vorhanden, deren Anpassung an sich ändernde Belastungssituationen durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt werden darf. WEA haben daher durchgehend einseitig einen Abstand von 50 m von den Mitteldeichen einzuhalten. Dies ist im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen sicher zu stellen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation zunächst nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Die gesamte Teilregion besitzt eine hohe Bedeutung für den Vogelschutz, weshalb eine Inanspruchnahme bislang unbelasteter Flächen für eine Windenergienutzung regelhaft unterbleiben soll. Die Potenzialfläche wird im Westen und Südwesten von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden Windparks ist vor diesem Hintergrund von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb der Bereich als Vorranggebiet übernommen wird. Darüber hinaus überlagert sich die Potenzialfläche im mittleren und nördlichen Bereich mit einem Wiesenvogel-Brutgebiet mit hohen Siedlungsdichten. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Gebiete eine weitere Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da sie eine hohe regionale Bedeutung zum Erhalt beziehungsweise zur Ermöglichung der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Wiesenvogelpopulation besitzen. Allerdings ist in Bereichen mit bestehenden WEA aufgrund der von ihnen ausgehenden Scheuchwirkung auf die Tiere davon auszugehen, dass auch zukünftig keine besonders hohen Siedlungsdichten und somit keine erhöhte Schutzbedürftigkeit erreicht werden. Die Bereiche des bestehenden Windparks auf dem Gebiet der Gemeinden Reußenköge und Langenhorn werden deshalb als Vorranggebiet übernommen. Im Sinne des Vogelschutzes wird der nördliche Überlagerungsbereich hingegen nicht übernommen. Als nördliche Begrenzung des Vorranggebiets wird hilfsweise der Verlauf der Landesstraße 6 herangezogen, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Da nördlich der Straße unter Berücksichtigung des Wiesenvogel-Brutgebiets kein Raum für eine Windenergienutzung verbleibt, dient die Anbauverbotszone als Grenze des Vorranggebiets. Der nördliche Flächenteil wird auch nach Auswertung der im Anhörungsverfahren zum 2. Planentwurf eingegangenen Stellungnahmen weiterhin nicht übernommen. Die Ausweisung einer solchen räumlich abgesetzten Inselfläche in Alleinlage ohne direkte bauliche Anbindung an den Hauptbaukörper widerspricht der raumordnerischen Zielsetzung einer geordneten Konzentrationswirkung und würde zur Entstehung künstlicher Splitterflächen im Freiraum führen. Dieses Ergebnis wird durch artenschutzfachliche Vorsorgeerwägungen ergänzt: Die isolierte Inselfläche liegt in einem bislang nicht durch eine Windenergienutzung beanspruchten Bereich und grenzt an bedeutsame Wiesenvogel-Brutgebiete an. Um den unvorbelasteten Freiraum von zusätzlichen Scheuch- und Barrierewirkungen freizuhalten, ist die Nichtberücksichtigung dieser Teilfläche auch unter Vorsorgegesichtspunkten geboten.
Für die Hauptortslage sowie die Ortsteile Büttjebüll, Sterdebüll und Ebüll der Gemeinde Bordelum als auch für den Ortsteil Westlangenhorn der Gemeinde Langenhorn wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Im Bereich Sönke-Nissen-Koog stellt der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reußenköge ein Mischgebiet dar. Neben gewerblichen Nutzungen existieren hier auch Wohnhäuser, die als Außenbereichsbebauung jedoch lediglich den Charakter einer Splittersiedlung aufweisen. Entsprechend der Schutzwürdigkeit wird zu diesem Bereich ein Abstand von 400 Metern vorgesehen.
Die Wohnhäuser mit den Adressen Louisenkoog 2 in der Gemeinde Reußenköge und Klinker 1 in der Gemeinde Langenhorn wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Im Falle des Wohnhauses an der Adresse Klinker 1 wurde ein Nachweis über den dauerhaften Entfall einer schützenswerten Nutzung vorgelegt, weshalb das Gebäude auch weiterhin unberücksichtigt bleibt. Im Falle Louisenkoog 2 wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum 2. Planentwurf eine öffentlich-rechtlich abgesicherte Nutzungsänderung nachgewiesen, durch die die schützenswerte Nutzung entfällt; aus diesem Grund wird das Gebäude zum dritten Planentwurf nicht mehr mit einem Puffer von 400 Metern berücksichtigt und das Loch im Vorranggebiet geschlossen.
Durch die Potenzialfläche verlaufen die Landesstraßen 13 und 191 sowie die Kreisstraße 71, welche mit Anbauverbots- beziehungsweise Anbaubeschränkungszonen versehen sind. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird. Einzig im Gabelungsbereich der Landesstraße 191 und der Kreisstraße 71 dient die Anbauverbotszone als Abgrenzung des Vorranggebiets, da hier jenseits der Straße nicht ausreichend Raum zum Bau von WEA verbleibt. Darüber hinaus wird die Potenzialfläche von einem Mitteldeich durchquert, dessen Schutzfunktion durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Deichverlauf sowie der ihn umgebende vorsorgliche Abstandsbereich werden ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.

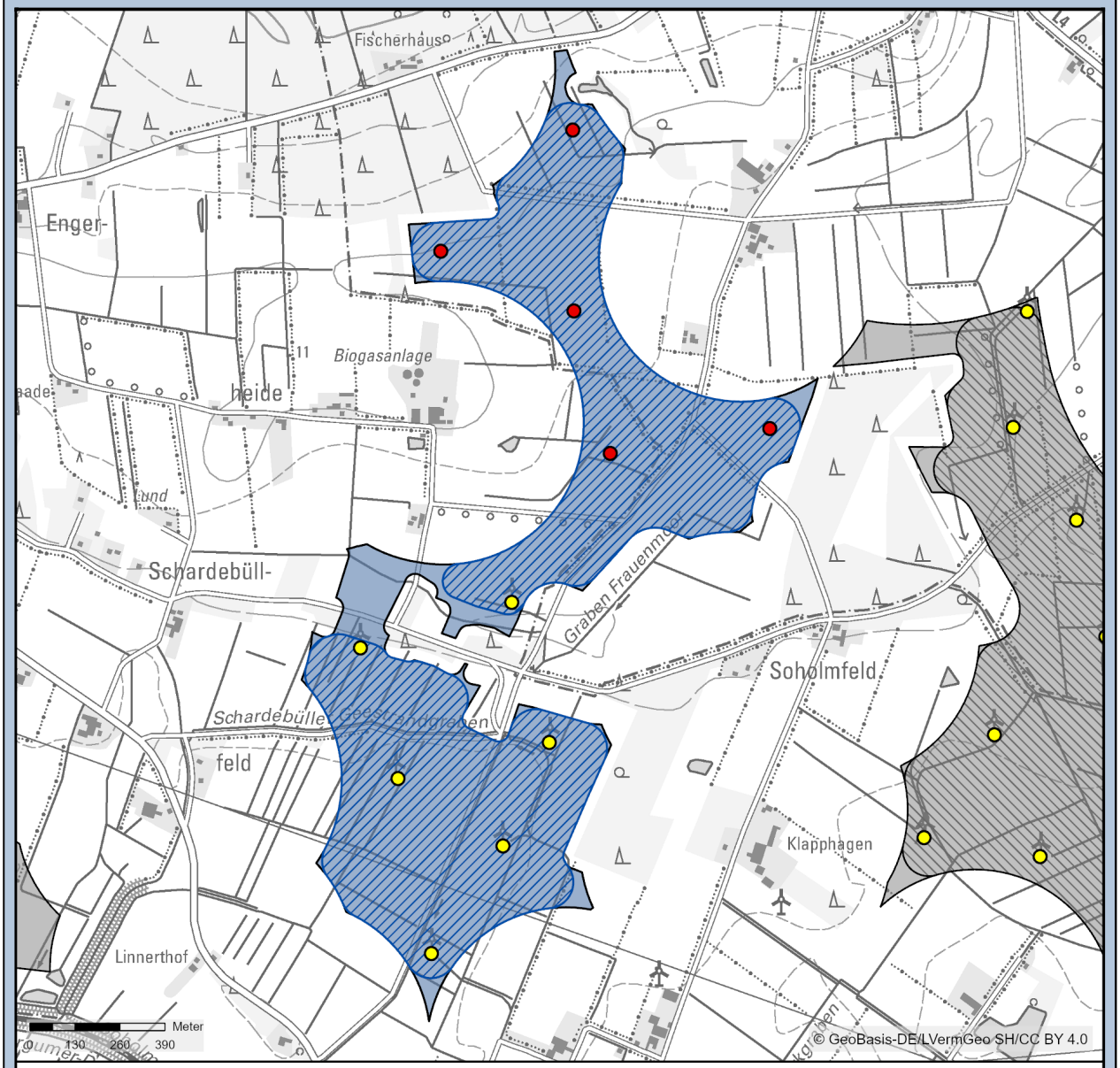
Abwägungsentscheidung

Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihres vergleichsweise kleinen Anteils an der Potenzialfläche wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen und Gewässertalräume, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.
Die Potenzialfläche überlagert sich in Teilen mit Belangen des Denkmalschutzes. Der Landesplanungsbehörde liegen seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde allerdings keine Hinweise zur einer besonderen Schutzwürdigkeit vor, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA nicht von unlösbaren Konflikten aus denkmalschutzfachlicher Sicht auszugehen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_059 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Stadum; Enge-Sande	**Stadt/Gemeinde:**	Stadum; Enge-Sande
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	117,2	**Größe (ha):**	107,7

Kartenausschnitt



- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_059 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	6,4	ha	mittel	5,5	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	6,9	ha	mittel	6,9	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	43,6	ha	mittel	37,6	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	1,3	ha	gering	0,1	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	mittel	23,4	ha	mittel	22,4	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	9,9	ha	gering	8,9	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,2	ha	gering	0,2	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zu großen Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen. Hierdurch findet eine bestmögliche Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die vorrangige Übernahme bereits mit WEA bebauter beziehungsweise genehmigter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Für die Hauptortslage der Gemeinde Stadum wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche zum dritten Planentwurf nicht mehr um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der zwischenzeitlich genehmigten WEA wird seitens des Plangebers von einer relevanten Vorbelastung ausgegangen und dem siedlungsnahen Freiraumschutz in diesem Zuge kein erhöhtes Gewicht mehr eingeräumt. Für den Ortsteil Soholm der Gemeinde Enge-Sande wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Im mittleren Bereich ist die Potenzialfläche zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage; der entsprechende Bereich wird somit nicht als Vorranggebiet übernommen. Hierdurch entstehen zwei räumlich voneinander getrennte Teilbereiche in nördlicher Lage südwestlich von Stadum und in südlicher Lage nordwestlich des Ortsteils Soholm beziehungsweise östlich des Ortsteils Schardebüll der Gemeinde Enge-Sande.

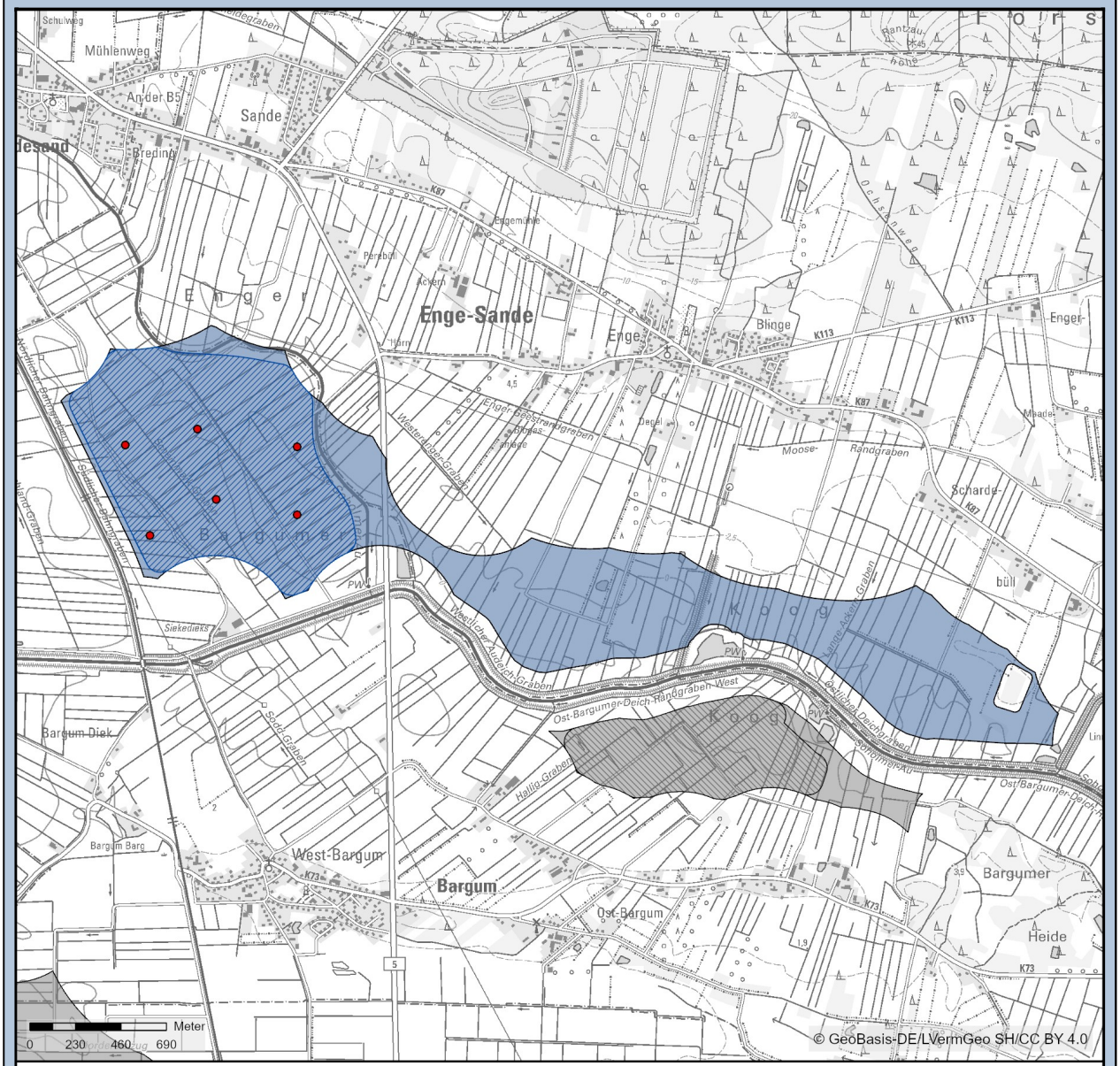
Teilbereich Nord:
Zum dritten Planentwurf wird der gesamte Teilbereich als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Begründet wird die Übernahme vorrangig dadurch, dass auf diese Weise die hier bestehenden beziehungsweise genehmigten WEA in das Vorranggebiet aufgenommen und so dem öffentlichen Interesse an einer fortbestehenden beziehungsweise langfristigen Nutzung von Infrastrukturen sowie dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb und einem potenziellen ortsnahen Repowering entsprochen werden kann.
Das Gebiet wird großflächig durch eine wichtige Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems überlagert. Diese Gebiete sollen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes von WEA freigehalten werden, sofern eine Windenergienutzung nicht mit den Schutzzielen vereinbar ist. Im Lichte der genehmigten WEA wird seitens des Plangebers davon ausgegangen, dass die Schutzbelange im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinreichende Berücksichtigung gefunden haben und eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung besteht. Die Verbundachse wird insofern als Vorranggebiet übernommen. In gleicher Logik wird mit dem Umgebungsbereich um einen nördlich gelegenen Seeadlerhorst verfahren.

Teilbereich Süd:
Der Teilbereich wird zum größten Teil als Vorranggebiet übernommen. Einzig der nordwestliche Ausläufer wird aufgrund seiner Überlagerung mit einer wichtigen Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems nicht übernommen. Dieses Gebiet soll aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes von WEA freigehalten werden.
Der Teilbereich wird von einer Freileitung des Hochspannungsnetzes durchquert. Ihr Verlauf sowie der umgebende Schutzabstand werden ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang aufgrund der notwendigen Abstände von WEA untereinander im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_060 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Bargum; Enge-Sande	**Stadt/Gemeinde:**	Bargum; Enge-Sande
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	287,8	**Größe (ha):**	120,4

Kartenausschnitt



- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_060 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	77,7	ha	hoch	15,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	hoch	12,9	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	3,6	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	15,2	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	4,5	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	3,1	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	21,9	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	19,5	ha	gering	0,4	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	2,3	ha	gering	0,2	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	41,1	ha	mittel	2,6	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,2	ha	gering	0,2	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

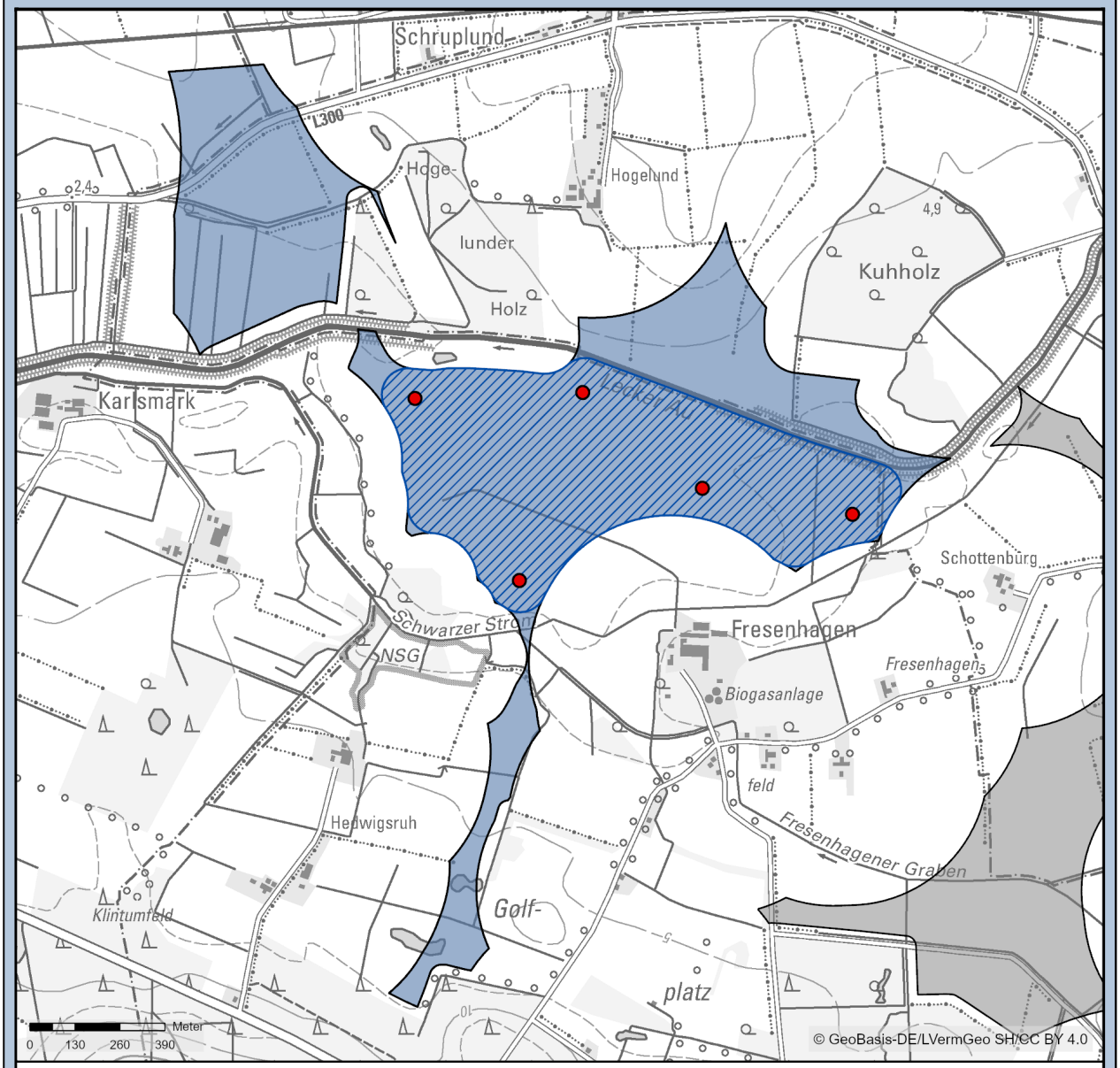
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Zum dritten Planentwurf wird für die Hauptortslage der Gemeinde Stedesand sowie für die Ortsteile Enge und Sande der Gemeinde Enge-Sande der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche nicht weiter um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Hintergrund sind die zwischenzeitlich genehmigten WEA innerhalb der Fläche, die eine wesentliche Vorbelastung konstituieren; durch diese wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein geringeres Gewicht gegenüber der Fortführung der Windenergienutzung eingeräumt. Hierdurch vergrößert sich die Fläche des Vorranggebiets im nördlichen Bereich. Gleichwohl wird die Abgrenzung der Fläche entlang der Achse des Biotopverbundsystems der Soholmer Au vorgenommen, um eine Überlagerung des Schutzbelangs bestmöglich zu verhindern. Diese Logik wird auch im südöstlichen Bereich des Vorranggebiets angewandt, wodurch sich die Fläche zum dritten Entwurf dort geringfügig verkleinert.
Im Sinne einer Konzentrationswirkung der übernommenen Vorranggebiete und um eine bandartige Entwicklung der Windenergienutzung entlang der Soholmer Au nicht zu verstärken, werden die verbleibenden, länglich geformten Flächenteile in der Mitte und im Osten der Potenzialfläche nicht übernommen. Alternativ findet die Übernahme der nahegelegenen Flächen PR1_NFL_058 und PR1_NFL_059 statt. Einzig der westliche, kompaktere Flächenteil wird übernommen.
Der Flächenteil wird im Osten von der Bundesstraße 5 tangiert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Die Anbaubeschränkungszone bildet die östliche Begrenzung des Vorranggebiets, da bei Berücksichtigung des erweiterten Siedlungsabstands zur Gemeinde Enge-Sande jenseits der Straße kein Raum für eine Windenergienutzung verbleibt.
Die den Teilbereich querende Achse des Biotopverbundsystems wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Gleiches gilt für den südlich gelegenen Gewässertalraum entlang der Soholmer Au.
Der Teilbereich wird im Westen von einer Freileitung des Höchstspannungsnetzes tangiert. Ihr Verlauf beziehungsweise der diesen umgebende Schutzabstand werden als Abgrenzung des Vorranggebiets herangezogen, da kein Raum jenseits der Trasse verbleibt.
Im Zuge der Flächenauswahl können potenzielle Konflikte mit einer Richtfunkstrecke sowie mit Deichbauwerken vermieden werden.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_074 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Stadum; Sprakebüll; Achtrup; Leck	**Stadt/Gemeinde:**	Stadum; Sprakebüll
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	1
Größe (ha):	127,0	**Größe (ha):**	61,8

Kartenausschnitt



Potenzialfläche

Potenzialfläche in der Umgebung

VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert

VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert

VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert

VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert

WEA in Betrieb

WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_074 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	hoch	15,5	ha	gering	0,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	104,0	ha	hoch	48,2	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	3,5	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	94,9	ha	mittel	41,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	mittel	9,4	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	12,9	ha	mittel	4,7	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,8	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	32,7	ha	gering	6,1	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	2,5	ha	gering	0,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	mittel	116,9	ha	mittel	61,8	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,4	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	hoch	39,7	ha	hoch	18,8	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	57,0	ha	mittel	48,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

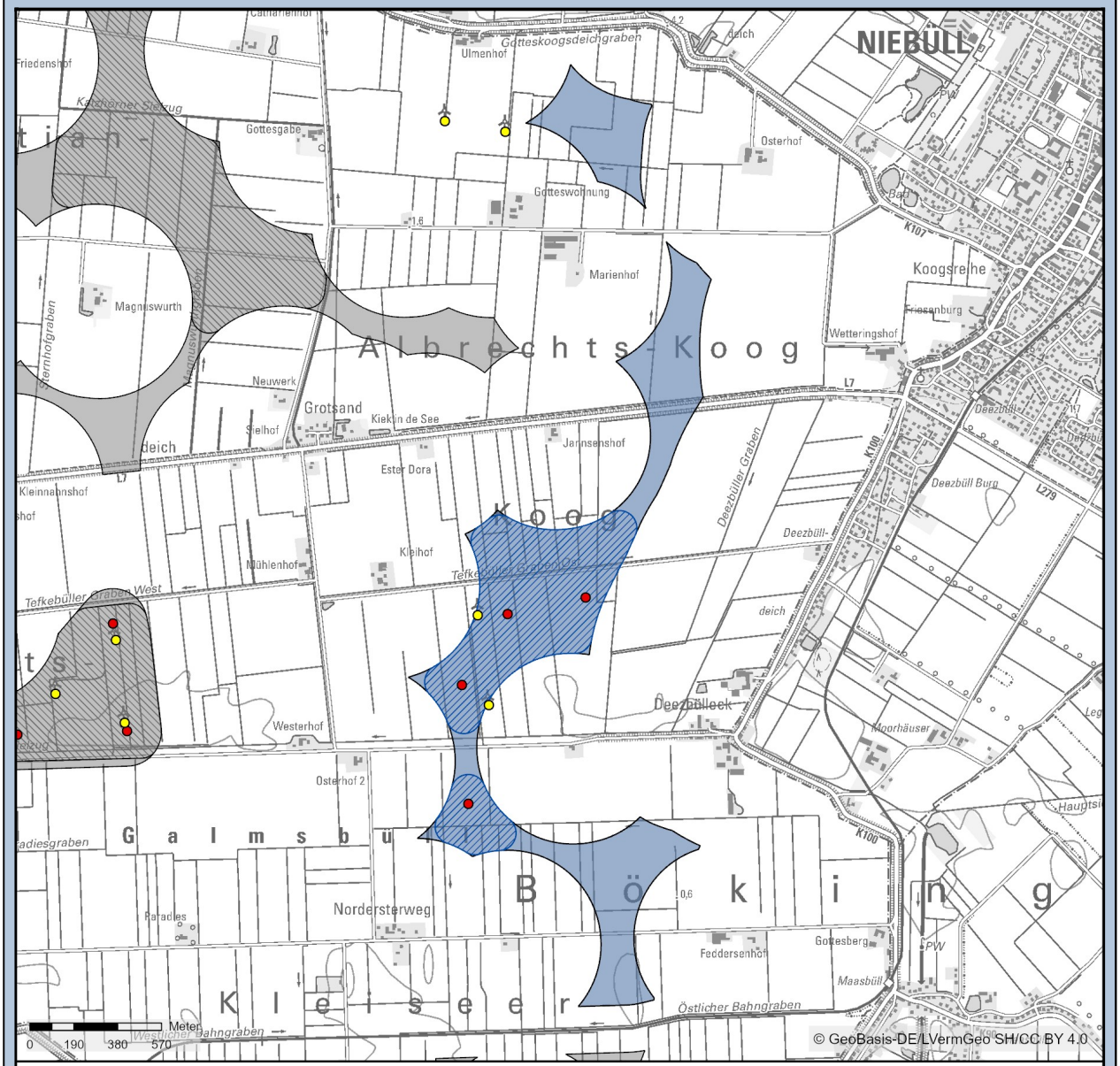
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zum dritten Planentwurf in Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei wird aufgrund artenschutzfachlicher Vorsorgeerwägungen lediglich der Bereich eng um die genehmigten WEA betrachtet; alle weiteren Bereiche werden nicht übernommen.
Fast die gesamte Fläche liegt im Bereich eines Radius von 500 - 2.000 Meter um einen Seeadlerhorst. Innerhalb dieses hochfrequentierten Bereichs bestehen Anhaltspunkte dafür, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht ist. Dies spricht aus Gründen des Individuenschutzes grundsätzlich gegen eine Übernahme als Vorranggebiet. Da allerdings eine Vorbelastung durch genehmigte WEA besteht, erfolgt eine Inanspruchnahme dieses Bereiches.
Bezüglich der Überlagerung des gewählten Vorranggebiets Windenergie mit den entlang der Lecker Au verlaufenden Schutzbelangen (Gewässertalraum und Achse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems) wird aufgrund der erfolgten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen angenommen, dass eine einzelfallbezogene Vereinbarkeit mit einer Windenergienutzung besteht; die Bereiche werden insofern eng um den genehmigten Anlagenbestand ebenfalls aufgenommen.
Vor dem Hintergrund der erfolgten Genehmigungen wird auch bezüglich der Lage der Potenzialfläche innerhalb des Ab- und Abflugbereichs des Flugplatzes Leck angenommen, dass dieser Schutzbelang einer Übernahme als Vorranggebiet nicht grundsätzlich entgegensteht. Sich aus der Lage im Bauschutzbereich des Flugplatzes ergebende Einschränkungen wurden im Verfahren berücksichtigt. Darüber hinaus wird die Potenzialfläche durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Der Überlagerungsbereich wird somit ebenfalls übernommen.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_075 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Galmsbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Galmsbüll
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	111,4	**Größe (ha):**	50,8

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_075 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	45,3	ha	mittel	12,6	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,5	ha	gering	0,2	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	mittel			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	1,9	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	3,4	ha	gering	2,5	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,9	ha	gering	0,1	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,7	ha	mittel	0,7	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird zum Teil als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei ist die Fläche in einzelnen Bereichen zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage, weshalb die entsprechenden Bereiche nicht übernommen werden. In der Konsequenz entstehen dabei drei getrennte Teilbereiche in nördlicher, mittlerer und südlicher Lage westlich der Ortslage der Stadt Niebüll beziehungsweise des Ortsteils Deezbüll der Stadt Niebüll.

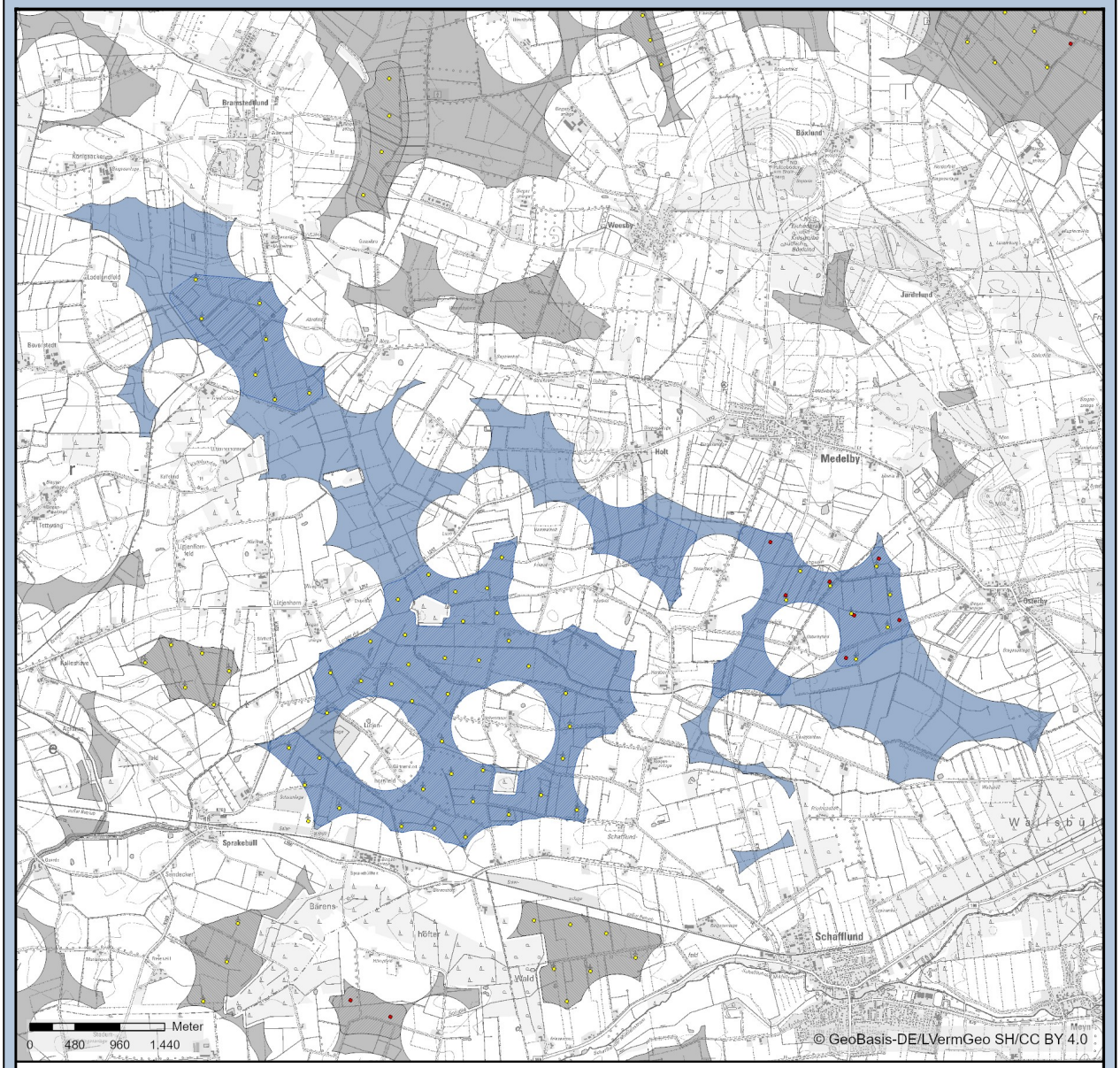
Teilbereiche Nord und Mitte:
Die Teilbereiche werden nicht als Vorranggebiete übernommen. Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird in diesen Bereichen der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt. Aufgrund der in diesem Bereich fehlenden Vorbelastung durch eine Windenergienutzung oder durch weithin sichtbare Strukturen wird dem siedlungsnahen Freiraumschutz ein höheres Gewicht eingeräumt. Hierdurch reduziert sich der mittlere Teilbereich so weit, dass er die Mindestgröße von 5 Hektar für im räumlichen Zusammenhang stehende Vorranggebiete unterschreitet. Der nördliche Teilbereich wird hierdurch so weit verkleinert, dass lediglich ein Einzelstandort einer WEA verbliebe. Dies widerspricht der angestrebten Konzentrationswirkung der übernommenen Vorranggebiete.

Teilbereich Süd:
Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird in diesem Bereich an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der angenommenen Vorbelastung der bereits genehmigten WEA dem öffentlichen Interesse an einer langfristigen Nutzung zu errichtender Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Die Wohnhäuser mit den Adressen Deezbülleck 7 und Süderdeich 8 in der Gemeinde Galmsbüll wurden bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt; der Landesplanungsbehörde gegenüber wurde bezüglich des Hauses Deezbülleck 7 eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt. Ein entsprechender Nachweis wurde jedoch nicht erbracht, weshalb das Gebäude wieder mit einem Schutzabstand von 400 Metern berücksichtigt wird. Dies gilt auch für das Gebäude Süderdeich 8, welches fälschlicherweise ebenfalls als Potenzial zur Aufgabe der Wohnnutzung aufgenommen wurde. In der Konsequenz verkleinert sich das Vorranggebiet im südlichen Bereich deutlich. Gegenüber dem zweiten Planentwurf wird im südlichen Teil auch der Standort einer genehmigten WEA mit aufgenommen. Mit der Überführung bestehender und genehmigter WEA in Vorranggebiete wird dem öffentlichen Interesse an einer fortbestehenden Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Die Potenzialfläche überlagert einen Gewässertalraum. Innerhalb dieser Bereiche ist eine Windenergienutzung regelhaft nicht mit den Schutzzwecken der Talräume vereinbar. Gleichwohl wird der Bereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da aufgrund der geringen Überlagerungsbereiche mit der Potenzialfläche davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_081 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Schafflund; Holt; Sprakebüll; Medelby; Achtrup; Osterby; Ladelund; Bramstedtlund; Wallsbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Schafflund; Holt; Sprakebüll; Medelby; Achtrup; Osterby; Ladelund; Bramstedtlund
Anzahl Teilgebiete:	2	**Anzahl Teilgebiete:**	4
Größe (ha):	1622,4	**Größe (ha):**	913,4

Kartenausschnitt



- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_081 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	131,1	ha	mittel	49,0	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,7	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	hoch	1400,6	ha	hoch	891,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	21,7	ha	mittel	12,5	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	85,6	ha	mittel	63,5	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	hoch	242,5	ha	hoch	0,8	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	mittel	202,3	ha	gering	89,7	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	27,1	ha	gering	22,6	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,9	ha	gering	0,6	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	165,5	ha	mittel	106,3	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	10,8	ha	gering	6,6	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

In Bezug auf militärische Belange kann es gegebenenfalls zu Auflagen im Genehmigungsverfahren kommen.

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird in Teilen als Vorranggebiet übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen und nur in einzelnen Bereichen erweitert. Teils ist die Potenzialfläche zu schmal zur Aufnahme einer Referenzanlage. Diese Bereiche werden nicht übernommen, wodurch sich die Fläche im Osten, im Südosten sowie in mittlerer Lage reduziert. Es entstehen somit zwei größere zusammenhängende Teilbereiche in westlicher Lage zwischen Bramstedtlund und Sprakebüll sowie in östlicher Lage zwischen Wallsbüll und Holt.

Teilbereich West:
Im mittleren Flächenteil nördlich der Landesstraße 212 und südlich des Windparks an der Gemeindegrenze zwischen Achtrup und Weesby sprechen die großflächige Überlagerung der Potenzialfläche mit einer wichtigen Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sowie einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems gegen eine Übernahme als Vorranggebiet über die Bereiche der bestehenden Windparks hinaus. Aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes sollen diese Bereiche regelhaft von WEA freigehalten werden. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des Schwerpunktbereiches und der Biotopverbundachse mit der Potenzialfläche wird davon ausgegangen, dass eine Windenergienutzung die Schutzziele des Gebiets beeinträchtigen kann. Es erfolgt somit keine Übernahme als Vorranggebiet. Dies betrifft auch die westlich und östlich der Biotopverbundachse verbleibenden Potenzialflächenteile, da auf diese Weise im Sinne des Freiraumschutzes die Entstehung eines bis zu sieben Kilometer langen Windparkriegels verhindert werden kann.
Der verbleibende nördliche Bereich, einschließlich der westlichen Fläche in Alleinlage, liegt fast vollständig im Schutzbereich um die Verteidigungsanlage Bramstedtlund, der einen Radius von fünf Kilometern um die Verteidigungsanlage betrifft. Innerhalb des Schutzbereichs bedarf die Errichtung von WEA der Genehmigung der Schutzbereichsbehörde. Grundsätzlich unterliegt die Windkraftnutzung in diesem Bereich erheblichen Restriktionen und ein weiterer Zubau ist entsprechend den der Landesplanungsbehörde vorliegenden Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde mit den Verteidigungsbelangen nicht mehr vereinbar. Aus diesem Grund wird das Vorranggebiet eng um den bestehenden Windpark abgegrenzt und nur geringfügig erweitert, da die hier befindlichen WEA mit den Verteidigungsbelangen vereinbar sind. Hiermit kann dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen unter Beachtung der bestehenden Verteidigungsbelange entsprochen werden. Darüber hinaus findet keine Übernahme als Vorranggebiet statt. Die westliche Begrenzung des Vorranggebiets bildet dabei die Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems entlang der Brebek.
Der verbleibende südliche Bereich wird zu großen Teilen als Vorranggebiet übernommen. Der Überlagerungsbereich mit den Freiflächen-Photovoltaik-Planungen der Gemeinde Achtrup gemäß gemeindlichem Bebauungsplan Nummer 12 wird nicht als Vorranggebiet übernommen, da die Festsetzungen der betreffenden Bauleitplanung keine kombinierte Windenergie- und Photovoltaik-Nutzung vorsehen. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich im Überlagerungsbereich mit einem potenziellen Vorranggebiet eine Windenergienutzung gegenüber der Photovoltaik-Nutzung durchsetzen kann. Das Konfliktrisiko bezüglich einer Umfassungswirkung in diesem Gebiet wird vor dem Hintergrund des Bestands an WEA als für zumutbar erachtet. Durch die Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass sich die Umfassungssituation zumindest nicht weiter verschärft. Darüber hinaus wird auf diese Weise dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Im Norden wird das Gebiet von der Landesstraße 212 tangiert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Die Anbaubeschränkungszone bildet die nördliche Begrenzung des Vorranggebiets, da der Bereich jenseits der Straße aus den oben genannten Gründen nicht als Vorranggebiet übernommen wird.
Für die Ortslage der Gemeinde Sprakebüll wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird.
Das Wohnhaus mit der Adresse Gärtnerslust 4 in der Gemeinde Achtrup wurde bei der Übernahme des Vorranggebiets nicht berücksichtigt, da der Landesplanungsbehörde hierzu eine vorgesehene Aufgabe der Wohnnutzung angezeigt wurde. Ein entsprechender Nachweis hierüber wurde erbracht, weshalb das Gebäude auch zum zweiten Planentwurf nicht mit einem Abstandspuffer versehen wird und das Vorranggebiet an der entsprechenden Stelle unverändert bleibt. Die den Teilbereich querenden Achsen des Biotopverbundsystems werden als Vorranggebiet übernommen. Es wird aufgrund der nur geringfügigen Überlagerung davon ausgegangen, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen, Gewässer zweiter Ordnung und die Gewässertalräume entlang der Lecker Au, der Langwatt sowie der Horsbek, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind. Der Teilbereich wird vollständig durch militärische Schutzbelange überlagert. Der Landesplanungsbehörde liegen abseits der oben genannten Informationen bezüglich der Verteidigungsanlage in Bramstedtlund allerdings keine Informationen seitens der zuständigen Schutzbereichsbehörde vor, durch die eine Übernahme als Vorranggebiet ausgeschlossen wird. Insofern werden die genannten Bereichen als Vorranggebiete übernommen.

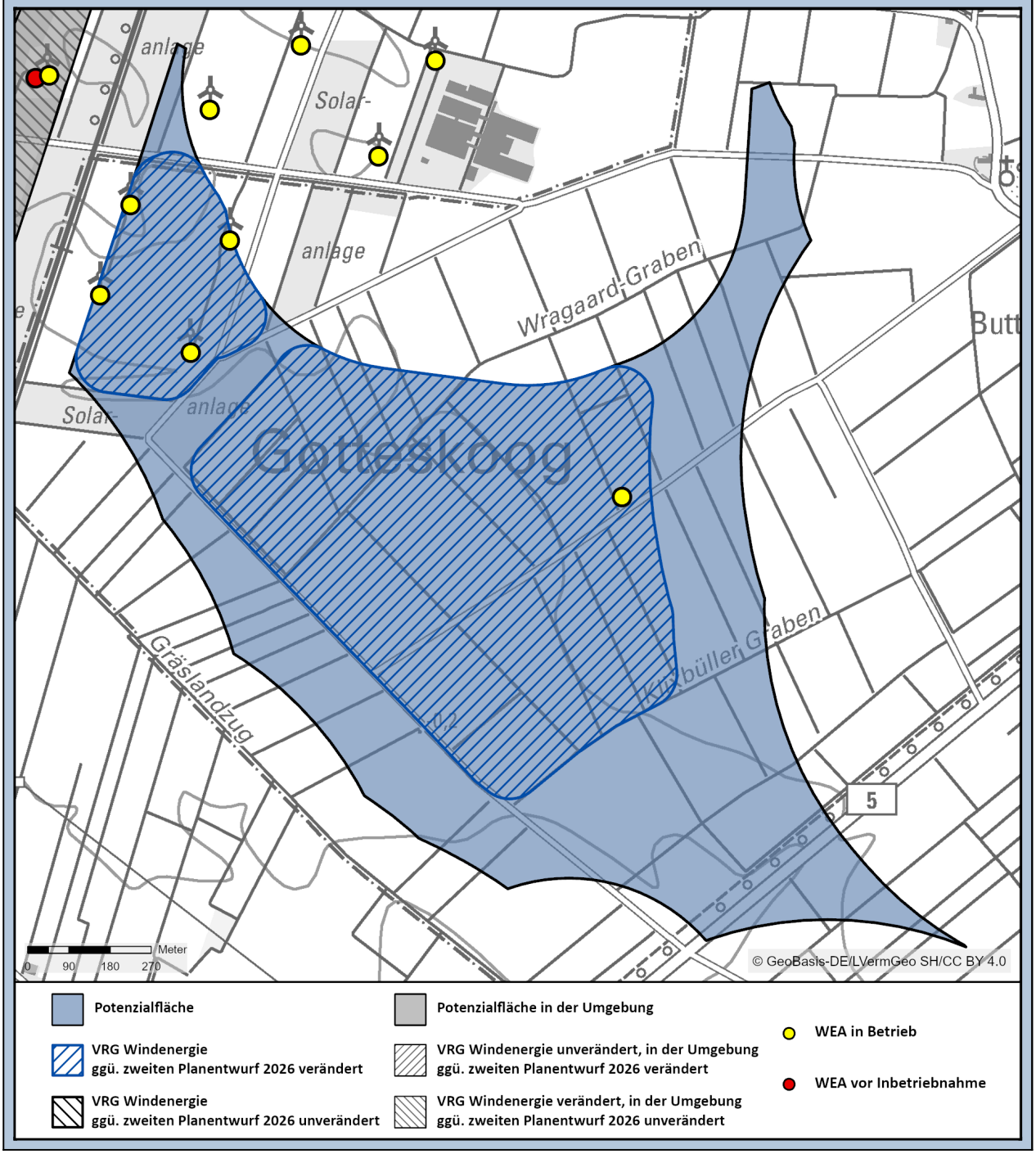
Abwägungsentscheidung

Teilbereich Ost:
Der Teilbereich wird teilweise als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei werden aufgrund des bestehenden hohen Konfliktrisikos bezüglich einer Umfassungswirkung vorrangig die bereits durch WEA vorgeprägten Bereiche übernommen und nur durch vereinzelte Erweiterungen ergänzt. Hierdurch findet eine Begrenzung von Umfang und Anzahl der möglichen Windenergiegebiete in räumlicher Nähe zu den betroffenen Ortslagen statt. Durch die Übernahme bereits mit WEA bebauter Bereiche als Vorranggebiet kann dafür Sorge getragen werden, dass die Umfassungssituation bezüglich dieser Flächen nicht weiter verschärft wird. Darüber hinaus wird hierdurch dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen Rechnung getragen.
Große Flächenteile werden aufgrund ihrer Lage innerhalb von arten- und naturschutzfachlich sensiblen Bereichen von einer Betrachtung ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere den Bereich im Südosten sowie die südwestliche Teilfläche in Alleinlage. Diese werden großflächig von einem Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems, teils mit landesweiter Bedeutung, überlagert. Aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes sollen diese Bereiche regelhaft von WEA freigehalten werden. Aufgrund der großflächigen Überlagerung des Schwerpunktbereiches wird davon ausgegangen, dass eine Windenergienutzung die Schutzziele des Gebiets beeinträchtigen kann. Es erfolgt somit keine Übernahme als Vorranggebiet.
Die hierdurch isoliert verbleibenden Flächenteile im Westen und Südwesten werden nicht als Vorranggebiet übernommen, da eine Übernahme nicht zur angestrebten Konzentrationswirkung beitrüge. Im Bereich des bestehenden Windparks überlagert sich die Potenzialfläche ebenfalls mit einem Schwerpunktbereich sowie einer Verbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Aufgrund des existierenden Anlagenbestands wird allerdings von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Schutzbelange mit einer Windenergienutzung ausgegangen und der Bereich somit als Vorranggebiet übernommen.
Für die Hauptortslage der Gemeinde Osterby wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Dies gilt in beschränktem Maß auch für die Hauptortslage der Gemeinde Medelby. Hier wird eine Vorbelastung durch bestehende WEA für den Bereich östlich des Süderfeldwegs angenommen. Dies bedingt eine Vergrößerung des Vorranggebiets zum dritten Planentwurf, da sich die Vorbelastung aufgrund einer zwischenzeitlich genehmigten WEA nach Westen verschiebt. Westlich der Straße wird der Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche um einen erweiterten Schutzbereich von 200 Metern ergänzt; hier fehlen relevante Vorbelastungen.
Der Bereich des bestehenden Windparks wird als Vorranggebiet übernommen und nach Südwesten ergänzt. Um die Konfliktlage hinsichtlich einer Umfassung der umgebenden Ortslagen nicht übermäßig zu verschärfen, wird der Bereich zwischen dem Verlauf der Kreisstraße 76 und dem Verlauf der Landesstraße 212 nicht als Vorranggebiet übernommen. Die verbleibende nordwestliche Fläche wird vollständig übernommen, die Anbauverbotszone der Landesstraße 212 bildet hier die südliche Grenze des Vorranggebiets.
Der zuvor vorgesehene Flächenteil westlich von Holt wird zum dritten Planentwurf nicht weiter übernommen. Stattdessen findet die Übernahme eines Teils der Potenzialfläche südlich von Holt statt. Hintergrund ist, dass aufgrund des vergrößerten Flächenzuschnitts im östlichen Bereich die landschaftliche Zäsur weiter geschlossen wird und eine Freihaltung insofern an Relevanz verliert. Im Gegenzug wird durch die Verlagerung des Flächenzuschnitts eine Beibehaltung der größeren landschaftlichen Zäsur zwischen Holt und dem Ortsteil Lütjenhom in der Gemeinde Achtrup ermöglicht. Die Begrenzung des Flächenteils erfolgt in nördlicher Richtung am erweiterten Siedlungsabstand um die Gemeinde Medelby und in westlicher Richtung entlang des Hornbecker Wegs. Diese Begrenzung stellt sicher, dass die oben genannte Zäsur funktional und visuell erhalten bleibt.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_087 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Bosbüll; Klixbüll	**Stadt/Gemeinde:**	Bosbüll; Klixbüll
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	2
Größe (ha):	157,5	**Größe (ha):**	81,9

Kartenausschnitt



Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_087 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	72,5	ha	mittel	8,9	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,9	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	hoch			hoch		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	3,1	ha	gering	0,0	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	mittel	12,3	ha	gering	0,5	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	mittel	4,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	0,1	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Das Vorranggebiet überlagert Hindernisbegrenzungsbereiche um einen Flugplatz. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können sich daher Auflagen für WEA ergeben. Eine Prüfung erfolgt durch die zuständige Luftfahrtbehörde unter Beteiligung der Deutsche Flugsicherung GmbH.

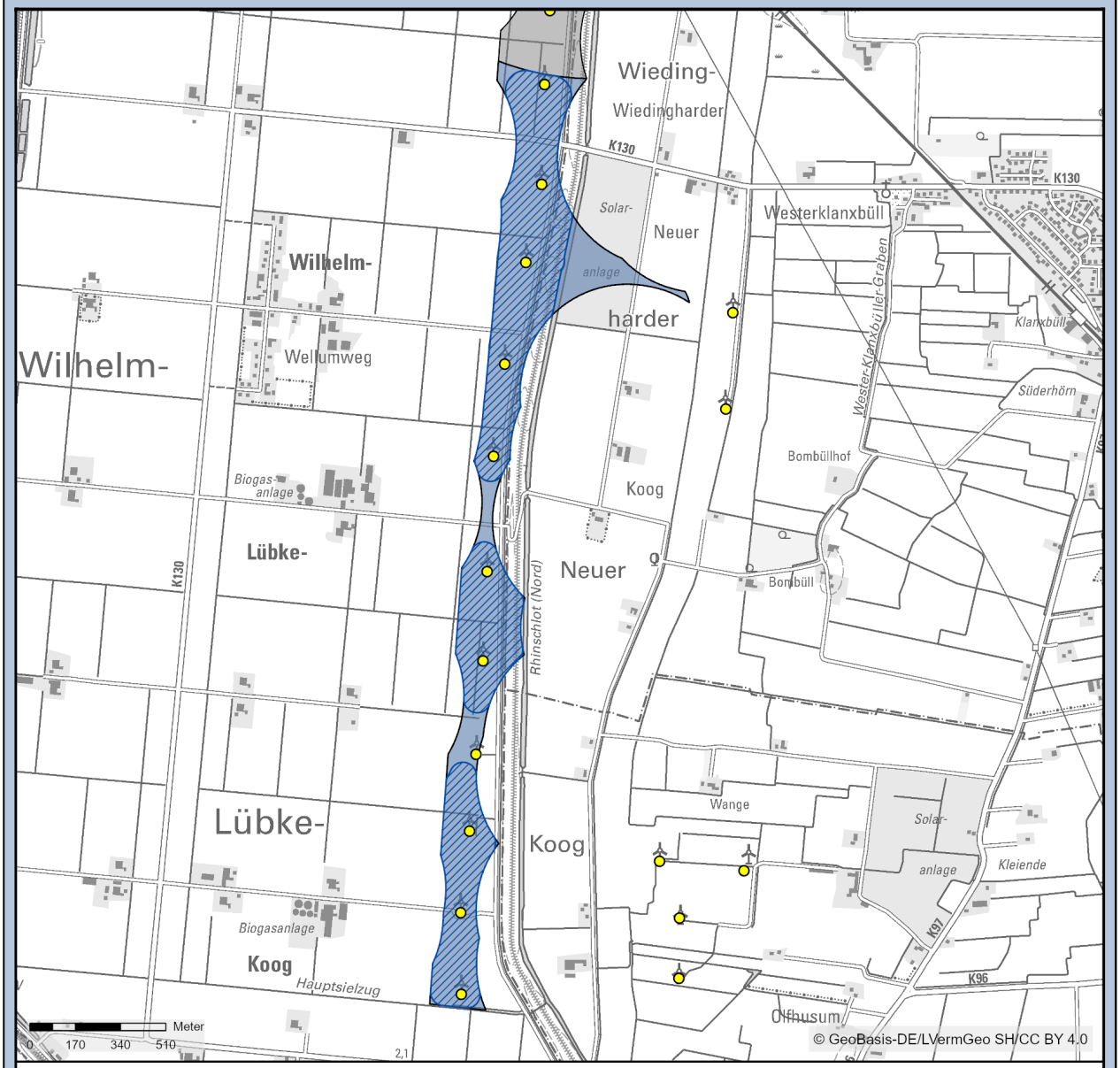
Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird in Teilen als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Die Überlagerungsbereiche mit den Freiflächen-Photovoltaik-Planungen der Gemeinden Klixbüll beziehungsweise Bosbüll gemäß den gemeindlichen Bebauungsplänen Nummer 4 beziehungsweise Nummer 1 (5. Änderung) werden nicht als Vorranggebiet übernommen, da die Festsetzungen der betreffenden Bauleitplanungen keine kombinierte Windenergie- und Photovoltaik-Nutzung vorsehen. Es ist insofern nicht davon auszugehen, dass sich im Überlagerungsbereich mit einem potenziellen Vorranggebiet eine Windenergienutzung gegenüber der Photovoltaik-Nutzung durchsetzen kann. Zum zweiten Planentwurf verkleinerte sich die Potenzialfläche im Norden im Zuge einer Datenkorrektur bezüglich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Bosbüll; die dort dargestellte Sonderbaufläche wurde mit dem vorzusehenden Umgebungsbereich von 400 Metern berücksichtigt. In der Konsequenz wurde auch das Vorranggebiet im nördlichen Bereich angepasst und entsprechend verkleinert.
Für die Ortslage der Stadt Niebüll wird im Bereich des bestehenden Windparks an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Zum dritten Planentwurf wird diese Vorbelastung auch für die weiter südöstlich gelegenen Bereiche angenommen, da die bestehenden Energieinfrastrukturen eine deutliche visuelle Vorbelastung des Freiraums konstituieren. Gleichwohl erfolgt die Abgrenzung des Vorranggebiets bereits entlang des Schanzwegs; hiermit erfolgt eine Harmonisierung der Regionalplanung mit dem fortgeschrittenen Planaufstellungsverfahren zur 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klixbüll. In diesem Sinne wird im südöstlichen Bereich der Fläche zum dritten Planentwurf eine Reduzierung des Vorranggebiets vorgenommen. Grund hierfür ist, dass die benannte Bauleitplanung eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Batteriespeicheranlage“ vorsieht, nicht jedoch in Kombination mit einer Windenergienutzung. Es erscheint insofern nicht sichergestellt, dass sich eine Windenergienutzung im Bereich südlich des Klixbüller Grabens durchsetzen kann. In diesem Zuge entfällt auch die isolierte Einzelfläche direkt an der Bundesstraße 5.
Für die Ortslage der Gemeinde Klixbüll wiederum wird um den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche ein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aus Sicht der Ortslage keine einschlägige Vorbelastung vorliegt, die eine Reduzierung des siedlungsnahen Freiraumschutzes rechtfertigt. Hierdurch reduziert sich die Fläche des Vorranggebiets im östlichen Bereich.
Bezüglich der Überlagerung der Potenzialfläche mit dem An- und Abflugbereich des Flugplatzes Leck liegen der Landesplanungsbehörde keine Informationen seitens der zuständigen Luftfahrtbehörde vor, die eine grundsätzliche Unvereinbarkeit des Schutzbelangs mit einer Windenergienutzung vermuten lassen. Für eine Übernahme des Überlagerungsbereichs spricht auch der existierende Bestand an WEA innerhalb des An- und Abflugbereichs.

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_100 3. Entwurf

Grundlagendaten Potenzialfläche		Grundlagendaten Vorranggebiet	
Kreis:	Nordfriesland	**Kreis:**	Nordfriesland
Stadt/Gemeinde:	Klanxbüll; Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog	**Stadt/Gemeinde:**	Klanxbüll; Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog
Anzahl Teilgebiete:	1	**Anzahl Teilgebiete:**	3
Größe (ha):	62,5	**Größe (ha):**	52,8

Kartenausschnitt



- Potenzialfläche
- Potenzialfläche in der Umgebung
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie unverändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 verändert
- VRG Windenergie ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- VRG Windenergie verändert, in der Umgebung ggü. zweiten Planentwurf 2026 unverändert
- WEA in Betrieb
- WEA vor Inbetriebnahme

Anl. 2 zum Umweltbericht PR I: Datenblatt PR1_NFL_100 3. Entwurf

Konfliktrisikoanalyse

Kapitel 4.5.1.1 LEPWindVO – Siedlungsstruktur

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G (1)	800 bis 1.000m Umgebungsbereich von Siedlungsbereichen	mittel	25,7	ha	mittel	22,9	ha
1 G (2)	Umgebungsbereich um Flächen für den Gemeinbedarf	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
2 G	Umgebungsbereich um planverfestigte Siedlungsflächen im Außenbereich	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Umgebungsbereich um Siedlungsachsen, Baugebietsgrenzen und Entwicklungs- und Entlastungsorte	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Stadt- und Umlandbereiche sowie Verdichtungsräume	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Umfassung von Ortslagen	gering			gering		

Kapitel 4.5.1.2 LEPWindVO – Miltärische Belange, Infrastruktur, Tourismus/ Erholung sowie Freiraumschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Militärische Bereiche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G (1)	Abstände zu bestehenden Infrastrukturen des Straßenverkehrs	mittel	1,1	ha	mittel	1,1	ha
4 G (2)	Abstände zu geplanten Infrastrukturen des Straßenverkehrs	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G	An- und Abflugbereiche sowie Hindernisbegrenzungsflächen von Flugplätzen	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
8 G	Korridore von Richtfunkstrecken	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
9 G	Mittel- und Binnendeiche	mittel	7,5	ha	mittel	6,3	ha
10 G	Bestehende und geplante Infrastrukturen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
11 G	Schwerpunkträume für Tourismus u. Erholung/ Kernbereiche für Tourismus u./o. Erholung	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
12 G	Regionale Grünzüge	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
13 G	Landschaftsschutzgebiete	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Naturparke	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.3 LEPWindVO – Gebiets- und Artenschutz

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
5 G (1)	Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (1)	Wichtige Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
5 G (2)	Kleinstbiotope	gering	5,2	ha	gering	4,3	ha
13 G	Landesweit bedeutsame Schlafgewässer der Kraniche	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
14 G	Nahrungsgebiete für Gänse und Singschwäne	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
15 G	Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung	mittel	46,6	ha	mittel	42,8	ha
16 G	Wiesenvogel-Brutgebiete mit hohen Siedlungsdichten	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (1)	2km Radius um Schwarzstorchbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
17 G (2)	1,2km/1km Radius um Rotmilan-/ Weißstorchbrutplätze sowie 2 km um Seeadlerbrutplätze	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
18 G	Nordfriesische Inseln	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Kapitel 4.5.1.4 LEPWindVO – Boden und Wasser

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Übrige Gewässer zweiter Ordnung sowie Seen und Teiche unter einem Hektar	mittel	0,6	ha	gering	0,0	ha
3 G	Vorranggebiete Binnenhochwasserschutz	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
4 G	Gewässertalräume	mittel	3,6	ha	mittel	2,1	ha
5 G	Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
6 G	Geotope	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha
7 G	Kompensations- und Ökokontoflächen	mittel	4,3	ha	mittel	4,2	ha

Kapitel 4.5.1.5 LEPWindVO – Kultur und sonstige Sachgüter

	Grundsatz	Konfliktrisiko	betroff. Fläche		Konfliktrisiko	betroff. Fläche	
1 G	Belange des Denkmalschutzes	mittel	36,2	ha	mittel	28,8	ha
3 G	Sichtkorridore um die UNESCO-Welterbestätte Archäologischer Grenzkomplex Haithabu und Danewerk	gering	0,0	ha	gering	0,0	ha

Hinweise

Innerhalb des Vorranggebietes sind wasserwirtschaftlich relevante Talräume vorhanden, die im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung von WEA regelmäßig freizuhalten sind. In Ausnahmefällen können WEA zugelassen werden, wenn sie am Rand des Talraums errichtet werden sollen, keine Anlagenteile, Zuwegungen, Leitungen oder ähnliches innerhalb des Talraums verlaufen und die zuständige Wasserbehörde einer Errichtung explizit zugestimmt hat.

Innerhalb des Vorranggebietes sind Mitteldeiche vorhanden, deren Anpassung an sich ändernde Belastungssituationen durch die Errichtung von WEA nicht beeinträchtigt werden darf. WEA haben daher durchgehend einseitig einen Abstand von 50 m von den Mitteldeichen einzuhalten. Dies ist im Zuge der konkreten Genehmigungsplanung für Windkraftanlagen sicher zu stellen.

Abwägungsentscheidung

Die Potenzialfläche wird als Vorranggebiet Windenergie übernommen. Dabei wird insgesamt ein Rotordurchmesser von 100 Metern für die geometrische Abrundung zugrunde gelegt. Diese Verringerung gegenüber der festgelegten Referenzanlage mit einem Rotordurchmesser von 150 Metern wird dadurch begründet, dass hierdurch die bestehenden WEA entlang der Potenzialfläche mit in das Vorranggebiet übernommen werden können. Damit wird dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb sowie einem potenziellen ortsnahen Repowering der Anlagen entsprochen.
Für die Ortslage der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wird an den Umgebungsbereich von 800 Metern um Siedlungsbereiche kein erweiterter Schutzbereich von 200 Metern festgelegt, da aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch WEA dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und dem berechtigten Interesse der Anlagenbetreiber an einem (Weiter-)Betrieb der Anlagen ein höheres Gewicht gegenüber dem siedlungsnahen Freiraumschutz eingeräumt wird. Gegenüber dem zweiten Planentwurf vergrößert sich die Potenzialfläche: Die vormals zu Grunde gelegte, jedoch veraltete 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog wurde mit dem Umgebungsbereich von 800 Metern berücksichtigt. Die 69. Änderung des Flächennutzungsplans war dabei fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben; dies wird zum dritten Planentwurf korrigiert und das Vorranggebiet vergrößert sich entsprechend nach Westen.
Die Potenzialfläche wird teilweise von einer Hauptachse des überregionalen Vogelzugs mit Bedeutung überlagert. Grundsätzlich ist innerhalb dieser Vogelzugrouten eine Errichtung von WEA als artenschutzfachlich kritisch zu bewerten, da ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht. Gleichwohl sind bei der Übernahme von Vorranggebieten innerhalb der Zugachsen bestehende Vorbelastungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Gebiete der Inanspruchnahme noch unbelasteter Flächen an anderer Stelle vorzuziehen. Im Bereich des bestehenden Windparks ist aufgrund der existierenden Vorbelastung allerdings von einer Vereinbarkeit der Windenergienutzung mit diesem Schutzbelang auszugehen, weshalb der Bereich als Vorranggebiet übernommen wird.
Die Potenzialfläche wird im Norden von der Kreisstraße 130 durchquert, welche mit Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen versehen ist. Innerhalb dieser Zonen ist eine Windenergienutzung nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter Wahrung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs zulässig. Gleichwohl wird der Überlagerungsbereich ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da der Belang auf Ebene des Genehmigungsverfahrens hinreichend berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die freizuhaltenden Abstände geringer sind als diejenigen, die WEA ohnehin mindestens untereinander einhalten müssen, weshalb die Ausnutzung der Windenergiegebiete nicht maßgeblich eingeschränkt wird.
Die Potenzialfläche überlagert sich in Teilen mit einem Mitteldeich beziehungsweise dessen vorsorglichen Abstandsbereich, dessen Schutzfunktion durch eine Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden darf. Der Deichverlauf wird ebenfalls als Vorranggebiet übernommen, da davon auszugehen ist, dass der Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden kann, ohne dass gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets wesentlich eingeschränkt wird.
Innerhalb der Potenzialfläche befinden sich mehrere Kleinstbiotope, die ebenfalls als Vorranggebiet übernommen werden. Aufgrund ihrer Kleinteiligkeit wird davon ausgegangen, dass die Einzelbiotope als Schutzbelang im Rahmen der konkretisierten Standortplanungen im Genehmigungsverfahren angemessene Berücksichtigung finden können, und gleichzeitig die Nutzbarkeit des Vorranggebiets nicht wesentlich eingeschränkt wird. Dies gilt auch für die innerhalb des übernommenen Vorranggebietes vorhandenen Kompensations- und Ökokontenflächen und Gewässertalräume, welche gegebenenfalls von einer Windenergienutzung freizuhalten sind.
Die Potenzialfläche überlagert sich in Teilen mit Belangen des Denkmalschutzes. Der Landesplanungsbehörde liegen seitens der Obersten Denkmalschutzbehörde allerdings keine Hinweise zu einer besonderen Schutzwürdigkeit vor, die einer Übernahme als Vorranggebiet entgegenstehen. Darüber hinaus ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch den Windpark im Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog nicht von unlösbaren Konflikten aus denkmalschutzfachlicher Sicht auszugehen.